

in Wirklichkeit die Überzeugung der herrschenden bürgerlichen Klasse, die sich aus ihren ökonomisch bedingten Interessen ergab. Die Beweiswürdigung nach der „freien“ Überzeugung des bürgerlichen Richters im bürgerlich-kapitalistischen Strafverfahren ermöglichte es, die vom Klasseninteresse diktierten Forderungen der Bourgeoisie gegen die Anschauungen und Angehörigen der unterdrückten Klassen durchzusetzen.²

Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung traten am 1. Oktober 1879 in Kraft. Schon im ersten Jahr ihrer Wirksamkeit (zugleich das erste Jahr des Gehens des Sozialistengesetzes) zeigte sich in der Strafrechtsprechung, in der neuen Gerichtsorganisation und im Strafverfahren, die Klassenfunktion dieser Gesetze, die der Niederhaltung des Proletariats dienten.

Friedrich Engels belegt das mit folgenden Zahlen: „In dem einen Jahre von Oktober 1879 bis 1880 waren wegen Hochverrats, Landesverrats, Majestätsbeleidigung etc. allein in Preußen nicht weniger als 1 108 Personen eingekerkert und wegen politischer Verleumdung, Beleidigung Bismarcks, Verunglimpfung der Regierung etc. nicht weniger als 094.“³

Zum Strafprozeßrecht in der Weimarer Republik

Für die Weimarer Republik war die Errichtung politischer Sondergerichte typisch, da die jeweilige Regierung den sogenannten ordentlichen Gerichten nicht das Maß an Rücksichtslosigkeit gegen das revolutionäre Proletariat zutraute, das die Bourgeoisie erwartete.

Mit den zeitweise eingesetzten politischen Sondergerichten wurde der polizeiliche und militärische Terror durch den Justizterror ergänzt. Für sie galt eine veränderte Verfahrensordnung, die sich als gegen das* kämpfende Proletariat gerichtete Verschärfung des Strafprozeßrechts erwies. So entfielen unter dem Vorwand, das Strafverfahren zu beschleunigen, in der Regel die gerichtliche Voruntersuchung, die Anklageschrift, das Eröffnungsverfahren, die Ladungsfristen. Auch die gerichtliche Hauptverhandlung wurde der als Beschleunigung getarnten Rigorosität dieser Klassenjustiz untergeordnet. Deshalb durfte das Gericht die Beweisaufnahme nach seinem Ermessen einschränken. Gegen die so zustande gekommenen Urteile war kein Rechtsmittel zulässig. *Die Deformierung des Strafprozeßrechts für die Zwecke der sonder gerichtlichen Abrechnung mit dem revolutionären Proletariat bildete ein wichtiges Merkmal der damaligen Klassenjustiz/**

Grundlegend verändert wurden die Strafgerichtsorganisation und das Straf-

2 Vgl. R. Schindler, „Zum Klassencharakter des Strafprozeßrechts“, Staat und Recht, 6/1953, S. 718 ff., insbes. S. 730.

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 19, a. a. O., S. 282.

4 Vgl. R. Herrmann, „Die bayrischen Volksgerichte“, Staat und Recht, 3/1955, S. 459 ff.; R. Herrmann/A. Schmücking, „Die Ausnahmegerichte zur Unterdrückung der mittel-deutschen Märzkämpfer im Jahre 1921“, NJ, 22/1958, S. 772 ff. und S. 810 ff.; R. Herrmann, Die Schöffen in den Strafgerichten des kapitalistischen Deutschland, Berlin 1957, S. 159 ff.; L. Jelowik, „Zur Geschichte der politischen Sondergerichte in Deutschland“, Staat und Recht, 10/1966, S. 1642 ff.